



Gemeinde
Herzebrock-Clarholz

Amtsblatt

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

19. Jahrgang

01.06.2021

Nr. 3

Öffentliche Bekanntmachungen

Titel	Seite(n)
1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz für das Haushaltsjahr 2021	2 - 4
Widmung von Straßen	5 - 6

Öffentliche Bekanntmachung

1. Nachtragssatzung

zur Haushaltssatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz mit Beschluss vom 14. April 2021 folgende

1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich des 1. Nachtrags festgesetzt auf
	Eur	Eur	Eur	Eur
Ergebnisplan				
Erträge	32.395.091	443.913	0	32.839.004
Aufwendungen	33.120.515	1.258.605	0	34.379.120
Finanzplan				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	31.106.491	0	2.431.787	28.674.704
Auszahlungen	30.019.915	1.054.205	0	31.074.120
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	2.956.400	981.345	0	3.937.745
Auszahlungen	12.819.150	0	6.450.901	6.368.249
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	8.053.700	0	6.000.000	2.053.700
Auszahlungen	564.600	60.000	0	624.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **8.000.000 EUR** um **6.000.000 EUR** vermindert und damit auf **2.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **838.000 EUR** um **11.236.500 EUR** erhöht und damit auf **12.074.500 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme** der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **725.424 EUR** um **814.692 EUR** erhöht und damit auf **1.540.116 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **5.000.000 EUR** um **6.000.000 EUR** erhöht und damit auf **11.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 nicht geändert.

§ 7

Erheblichkeit im Sinne des § 83 Abs. 2 GO liegt vor, wenn über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen den Betrag von 50.000 € übersteigen, soweit sie nicht auf gesetzlicher Grundlage beruhen.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 81 Abs. 1 GO i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 03.05.2021 angezeigt worden. Dieser hat mit Schreiben vom 11.05.2021 keine kommunalaufsichtsrechtlichen Bedenken geltend gemacht.

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, Zimmer 207, während der Dienststunden (montags bis donnerstags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, den 21.05.2021

Der Bürgermeister
Marco Diethelm

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Aufgrund des § 3 Abs. 4 und § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 18, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW.91) hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in seiner Sitzung am 14.04.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz beschließt gem. § 3 Abs. 4 und § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) mit Wirkung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung die Widmung folgender Straßen:

1. Paul-Rippert-Straße

Die Paul-Rippert-Straße führt ausgehend von der Straße Am Hanewinkel in nördlicher Richtung und endet mit der Einmündung in die Holzhofstraße.

Die Paul-Rippert-Straße wird als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten, Benutzungszwecke und Benutzerkreise.

2. Auf der Höfte

Die Straße Auf der Höfte führt ausgehend von der Straße Postweg in nordwestlicher Richtung und endet vor der Hausnummer 23.

Die Straße Auf der Höfte wird als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten, Benutzungszwecke und Benutzerkreise.

3. Grothuskamp

Die Straße Grothuskamp führt ausgehend von der Straße Auf der Höfte in nördlicher Richtung und endet in einem Wendehammer.

Die Straße Grothuskamp wird als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten, Benutzungszwecke und Benutzerkreise.

Die Widmungsverfügung und ein Plan aus dem die Lage der betreffenden Verkehrsflächen ersichtlich ist, kann bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Fachbereich Planen Bauen Umwelt, 33442 Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Zimmer 115 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage kann beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsverordnung – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Fachbereich Planen Bauen Umwelt, 33442 Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Zimmer 115 über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Herzebrock-Clarholz, den 26.05.2021

Diethelm
Bürgermeister